

	<p>Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013</p> <p>Merkblatt</p> <p>zum Antrag auf Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten</p> <p>„Natura-2000-Ausgleich Landwirtschaft“</p> <p>Bezugszeitraum 01. 01. 2021 – 31. 12. 2021</p>	<p>Stand: 11.03.2021</p>
---	---	------------------------------

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur „Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten“ (Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft). Lesen Sie bitte die Richtlinie, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen ihres Antrages sorgfältig durch. Die Richtlinie Natura- 2000-Ausgleich Landwirtschaft ist im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de abrufbar.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Rechtsgrundlagen und Bewilligung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie Natura-2000-Ausgleich Landwirtschaft in der aktuell geltenden Fassung und des genehmigten Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalts 2014 bis 2020.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung.

Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Ziel der Förderung ist die Stabilisierung der landwirtschaftlichen Produktion in der Natura-2000-Gebietskulisse und in Naturschutzgebieten des Landes zur Erhaltung der naturnahen und durch menschliche Nutzung entstandenen und geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Die Förderung dient dem Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste von Landwirtschaftsbetrieben, die im Rahmen der rechtlichen Sicherung von Schutzgebieten nach Natura 2000 und in Naturschutzgebieten entstehen. Die rechtliche Sicherung erfolgt durch die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), durch Schutzgebietsverordnungen oder Einzelanordnungen der zuständigen Naturschutzbehörden.

Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäischen Union gewährt.

Förderkulisse und förderfähige Flächen

Förderfähig sind ausschließlich Flächen, die im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt liegen. Das Fördergebiet umfasst die Summe der landwirtschaftlichen Referenzflächen innerhalb der geschlossenen Landesfläche.

Die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA, GVBl. LSA, Sonderdruck 12/2018, Anlage 1) dient der rechtlichen

Sicherung von 26 Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) und 216 Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und damit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Nähere Informationen zu Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten in Sachsen-Anhalt erhalten Sie unter www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de.

Der Natura 2000-Ausgleich wird nur für Dauergrünlandflächen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. h) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Feldblöcken gewährt, die in der Natura 2000-Gebietskulisse oder in einem Naturschutzgebiet des Landes liegen.

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und die seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge waren noch gepflügt worden sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen (Bäume, Sträucher), die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Voraussetzung für die Förderung nach dieser Richtlinie ist das Vorliegen von Bewirtschaftungsbeschränkungen hinsichtlich der Düngung. **Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Stickstoff-Düngung verboten oder eingeschränkt ist.** Eine Einschränkung liegt vor, wenn die zulässige Menge Stickstoff je Hektar über die Vorgaben des Düngerechts hinaus begrenzt ist, aber auch, wenn ausschließlich die Ausbringung fester Wirtschaftsdünger bei gleichzeitigem Verbot der mineralischen Stickstoffdüngung zulässig ist.

Flächen, die mit dem NC 583 beantragt werden, sind nicht landwirtschaftliche, aber nach Art. 32 Abs. 2b (i) der VO (EU) Nr. 1307/2013 beihilfefähige Flächen (Naturschutzflächen, die 2008 noch beihilfefähig waren). Für diese Flächen kann ein Natura-2000-Ausgleich nicht gewährt werden.

Die gleichzeitige Förderung verschiedener Maßnahmen ist nur im Rahmen der Kombinationstabelle für die Maßnahmen nach den Artikeln 28, 29, und 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Anlage 1 zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - MSL-Richtlinie, MBl. 2015, 443) zulässig. Anderenfalls liegt eine nicht zulässige Mehrfachförderung vor, die zu Sanktionen führen kann. Auf Flächen, die nach dem GAK-Förderprogramm „Pflege wertvoller Splitterflächen – Vertragsnaturschutz“ gefördert werden, ist die Gewährung des Natura-2000-Ausgleiches ausgeschlossen.

Gewässerrandstreifen

Auch mit den neuen Düngebeschränkungen entlang von Gewässern nach dem novellierten Dünge- sowie dem Wasserrecht ist weiterhin die Beantragung des Natura-2000-Ausgleiches auf diesen Flächen möglich.

Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

Als Antragsteller müssen Sie Ihre Flächen bindungsrein im Geografischen Flächennachweis einzeichnen. Das bedeutet, dass Sie die Schlaggrenzen auf Dauergrünland so ziehen, dass entweder ein Verbot, eine Einschränkung oder keine Einschränkung der Stickstoffdüngung, jedoch keine Kombination daraus in ein und demselben Schlag vorkommt. Einschränkungen der Stickstoffdüngung bestehen grundsätzlich auf allen Dauergrünlandflächen in den Natura-2000- und den Naturschutzgebieten, ihre Grenzen sind im Geografischen Flächennachweis eingezeichnet.

Die Bindung, die Sie im Geografischen Flächennachweis 2021 mit Verpflichtungsbeginn 01. Januar 2021 für den jeweiligen Schlag eintragen müssen, ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Bei Geltendmachung eines gesamtbetrieblichen Tierbesatzes von Beschränkung gem. Spalten 7 und 8 im Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen	Düngungsverbot V	Einschränkung der Düngung E
mehr als 1,5 RGV/ha Dauergrünland	NA10	NA11
bis einschließlich 1,5 RGV/ha Dauergrünland	NA12	NA13

Zugelassene Kulturarten

Die für den Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind: NC 451 (Wiesen), NC 452 (Mähweiden), NC 453 (Weiden), NC 454 (Hutungen), 458 (Streuwiesen), NC 459 (Grünland), NC 480 (Streuobstfläche mit Grünlandnutzung), NC 492 (Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide).

Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen

Bis zum **12. April 2021** muss der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachweisbar mitgeteilt werden, dass das gefüllte Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen im elektronischen Antrag vorliegt. Nach Ihrer o. g. Mitteilung zum gefüllten Formblatt wird die UNB im elektronischen Antrag die Flächen im Formblatt überprüfen und bestätigen bzw. die Änderungen der beantragten Maßnahmen eintragen und Sie bis spätestens 05. Mai 2021 über die erfolgte Stellungnahme nachweisbar informieren. Die UNB hat dafür beschränkte Zugriffsrechte im elektronischen Antrag. Das von der UNB elektronisch **bestätigte Formblatt ist bis spätestens 17. Mai 2021 mit allen anderen Antragsbestandteilen** beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) einzureichen. Anträge bzw. Antragsbestandteile wie das Formblatt, die nach diesem Termin eingehen, sind verfristet und führen zu Sanktionen. Evtl. vorgenommene Korrekturen im Antrag, insbesondere im Geografischen Flächennachweis, die zwischen dem 15. Mai und dem 21. Juni 2021 vorgenommen wurden, sind auch der UNB mitzuteilen.

Wichtiger Hinweis zur Antragstellung !!!

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

Bitte halten Sie die genannten Fristen (siehe Übersicht) für die Einreichung des Antrages sowie des Formblattes unbedingt ein; die Nichteinhaltung führt zur Ablehnung des Antrages.

Die nachfolgende Übersicht beinhaltet die **Termine** und die **Antragsbestandteile**:

01. Januar 2021	Beginn des Bezugszeitraumes
bis 12. April 2021	Information des Antragstellers an die zuständige UNB dass das „ Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen 2021 “ im elektronischen Antrag zur Bearbeitung zur Verfügung steht.
bis 05. Mai 2021	Information der UNB an den Antragsteller, dass die Bearbeitung des Formblattes für Bewirtschaftungsbeschränkungen 2021 abgeschlossen ist.
bis 17. Mai 2021 (Achtung! Termin gilt nur für 2021, da der 15. Mai 2021 ein Sonnabend ist.)	Einreichung des Antrags mit dem Formblatt für Bewirtschaftungsbeschränkungen 2021 im zuständigen ALFF <u>einschließlich der folgenden Antragsbestandteile</u> (sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen eingereicht): <ul style="list-style-type: none"> – aktueller Stammdatenbogen und ggf. Anlagen, – der Geografische Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen, der die bislang bekannten Anlagen Nutzungsnachweis (NN), Landschaftselemente (LE) und Parzelligeometrien beinhaltet, – ggf. die Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung.
31. Dezember 2021	Ende des Bezugszeitraumes
frühestens ab 01.01., spätestens bis 17. 01. 2022 (Achtung! Termin gilt nur für 2022, da der 15. Januar 2022 ein Sonnabend ist.)	Einreichung des Nachweisblattes zu den Durchschnittstierbeständen (Tierbestand EPLR KJ, bei Inanspruchnahme des höheren Ausgleiches), Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen werden über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt:

- dieses Merkblatt,
- die Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft
- der Stammdatenbogen und Anlagen,
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilfen, der die bislang bekannten Anlagen Nutzungsnachweis (NN), Landschaftselemente (LE) und Parzelligeometrien beinhaltet
- die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegulungen und Stützungsmaßnahmen, Anlage Nutzungsnachweis (NN) 2020
- das Nachweisblatt zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände,
- die Vereinbarung zur Pensionsviehhaltung,
- das Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen.

Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen

Beachten Sie, dass Sie schlagbezogene Aufzeichnungen über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen (z.B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegemaßnahmen, Weidemaßnahmen) zum Nachweis der Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen auf den beantragten Flächen ab dem Beginn des Bezugszeitraumes (01.01.2021) zu führen haben. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten.

Die schlagbezogenen Aufzeichnungen müssen mindestens enthalten:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum der vorgenommenen pflanzenbaulichen Maßnahme und Beweidung,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme (insbesondere Düngung),
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen, Tierbesatz, Weidedauer).

Nachweisblatt zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände

Bei Geltendmachung eines durchschnittlichen gesamtbetrieblichen Tierbesatzes von mehr als 1,5 RGV je Hektar betrieblichen Dauergrünlands besteht die Pflicht, das Nachweisblatt zur Ermittlung der Durchschnittstierbestände zeitnah zu führen, zu Kontrollzwecken bereitzuhalten und es nach Ablauf des Bezugszeitraumes bis spätestens 17.01.2022 im ALFF einzureichen.

Es wird empfohlen, Änderungen des betrieblichen RGV-Bestandes und/oder des betrieblichen Dauergrünlandes, die dazu führen, dass der geltend gemachte Tierbesatz von mehr als 1,5 RGV/ha Dauergrünland nicht erreicht wird, zeitnah anzuzeigen.

Betriebliches Dauergrünland

Zur Ermittlung des durchschnittlichen gesamtbetrieblichen Tierbesatzes an RGV/ha Dauergrünland wird das in der Anlage Nutzungsnachweis 2021 des Geografischen Flächennachweises (GFN) angegebene gesamtbetriebliche Dauergrünland (auch Flächen außerhalb Sachsen-Anhalts) abzüglich der Flächenabgänge während des Bezugszeitraumes herangezogen.

Bitte beachten Sie die Hinweise zu Flächen in anderen Bundesländern der „Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegulungen und Stützungsmaßnahmen“.

Flächen in anderen Bundesländern

Flächen, die sich in einem anderen Bundesland befinden, gelten nur dann als beantragt bzw. angemeldet, wenn sie in der Antragssoftware des Belegenheitslandes geometrisch erfasst und eingereicht werden. Durch Datenaustausch zwischen den Bundesländern werden diese Flächen zum Bestandteil Ihres Antrages. Das Einreichdatum im anderen Bundesland zum Nachweis der fristgerechten Antragstellung wird dabei übernommen. Die alphanumerische Angabe von Flächen in der Anlage „Flächen in anderen Bundesländern“ des geographischen Flächennachweises dient ausschließlich dem Zweck der Eigenkontrolle (gesamtbetrieblicher Summenübersichten, Greening-Übersichten). Spezielle Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung erhalten Sie im Internet unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>.

Kontrollen, Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Ausschlüsse

Im Zuwendungszeitraum werden von den Behörden Verwaltungskontrollen und stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevante Unterlagen zu gewähren. Außerdem werden örtliche Kontrollen durch die zuständigen UNB vorgenommen. Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung des Umfangs der bewirtschafteten Flächen während der Dauer der eingegangenen Verpflichtung(en) sind unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mitzuteilen.

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen gilt Nummer 12 der Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft.

Begriffsdefinitionen

GVE Großvieheinheit
Umrechnungsschlüssel für alle Tierarten und Altersklassen eines Betriebes auf die Einheit von 1 Stück Großvieh, das einem Lebendgewicht von 500 kg entspricht

RGV Raufutter fressende Großvieheinheit:
Umrechnungsschlüssel für den Teil des Tierbestandes, der ausschließlich vom Ertrag der Hauptfutterfläche ernährt wird (siehe auch Anlage zu Nummer 11 der Richtlinie Natura-2000-Ausgleich Landwirtschaft)

Weitere aktuelle Hinweise entnehmen Sie bitte den FAQ (Antworten auf häufig gestellte Fragen) im Internet www.elaisa.sachsen-anhalt.de.